



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	158. / 28.07.2011 / 15:15 – 16:15 Uhr
TOP:	06 – Financial Instruments – Update
Thema:	Financial Instruments – Update beim IASB und FASB
Papier:	158_06b_FI_Update_Impairment

Bisheriger Projektstand beim IASB

- 1 Am 5. November 2009 hat der IASB den ED/2009/12 *Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment* veröffentlicht. Darin enthalten sind (a) die Zielsetzung einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten sowie (b) Vorschläge für ein neues Modell zur Ermittlung von Wertminderungen, das erwartete, aber noch nicht eingetretene Kreditausfälle berücksichtigt (sog. „*expected loss*“-Modell). Dies stellt Phase 2 des mehrstufigen Projekts zur kompletten Ablösung von IAS 39 dar. Die Kommentierungsfrist des IASB zu diesem ED endete am 30. Juni 2010.
- 2 IASB und FASB haben am 31. Januar 2011 ein gemeinsames Ergänzungsdokument *Supplement to ED/2009/12 Financial Instruments: Impairment* veröffentlicht, in dem ein überarbeitetes Wertminderungsmodell, insb. für offene Portfolien von finanziellen Vermögenswerten, vorgeschlagen wird. Die Kommentierungsfrist endete am 1. April 2011.

Bisherige Meinungsäußerung des DSR

- 3 Der DSR hatte am 8. April 2011 seine Stellungnahme an den IASB eingereicht. Darin wurden das allg. IASB-Modell und die Operationalisierbarkeit des Zusatzvorschlags, insb. die zeitanteilige Verteilung begrüßt. Kritische Anmerkungen wurden gemacht
 - zum Minimumbetrag (*floor*), der ein erwartetes Verlustmuster nicht adäquat abbildet (sondern einseitig auf frühere Verluste ausgerichtet ist);
 - zur Abgrenzung zwischen *good book* und *bad book*;
 - zum Ausschluss von kurzfristigen Forderungen;
 - zu fehlenden Übergangsregeln; hier ist mit erheblichen Einmaleffekten zu rechnen.



Vorläufige IASB/FASB-Entscheidungen i.R.d. gemeinsamen Redeliberations

- 4 Im Mai 2011 haben beide Boards gemeinsam folgende generellen Punkte erörtert und ein entsprechendes Vorgehen beschlossen:
- Es soll weiterhin ein gemeinsames Impairment-Modell festgelegt werden.
 - Als Endzeitpunkt, bis zu dem grundlegende Festlegungen getroffen werden müssen, wurde Juni 2011 festgelegt; andernfalls sollten beide Boards bzgl. der Impairmentvorschriften getrennte Wege gehen.
 - Der FASB bekräftigte, dass für ihn auch eine Modifikation des *incurred loss*-Modells in Betracht kommt; der IASB betonte, dass seinerseits nur eine Variante des *expected loss*-Modells Ziel sein kann.
 - Als grobe Zielrichtung wurde festgelegt, dass weiterhin eine Unterscheidung zwischen *good book* und *bad book* die Grundlage sein soll.
 - Darauf aufbauend soll für das *good book* eine zeitliche Verteilung (nicht zwingend linear) der erwarteten Verluste festgelegt werden, für das *bad book* hingegen eine sofortige Erfassung. Die Trennung zwischen beiden muss nochmals überdacht und ggf. präzisiert werden.
 - Der bisherige *floor* soll so modifiziert werden, dass nicht mehr zwei Rechenmethoden parallel anzuwenden sind, von denen der höhere Betrag zu erfassen ist, sondern dass eher eine Summe aus zwei Teilbeträgen (zeitlicher Anteil plus Sicherheitsbetrag, der den Charakter eines Minimumbetrags hat) zu erfassen ist.
- 5 Es zeichnete sich ab, dass die im Zusatzdokument vorgeschlagene Lösung zwar ein Kompromiss ist, dass dieser den Boards (und dessen *constituents*) nunmehr aber einerseits zu weit (US-geprägte Beteiligte möchten die zeitlich verteilte Erfassung beschränken oder aufheben), andererseits nicht weit genug geht (außerhalb der USA wird bevorzugt, den sog. *floor* auf 12 Monate zu fixieren oder gar aufzuheben). Beide Boards setzten eine Unterarbeitsgruppe ein, die einen neuen Vorschlag erarbeiten sollte.
- 6 In der Juni-Sitzung wurde der sog. *three-bucket approach* erstmals vorgestellt: Unverändert auf Basis erwarteter Verluste soll das Impairment in drei Stufen, abhängig vom Ausmaß des Kreditrisikos bzw. Grad der Kreditverschlechterung, erfolgen:
- Bucket 1 = Erwartete künftige Kreditausfälle ohne direkten Bezug bestimmter Ereignisse zu potenziellen Ausfällen eines spezifischen Instruments → Impairment mind. in Höhe der 12-Monats-Ausfallerwartung, evtl. zeitanteilige Gesamtausfallerwartung;



- 2 = Erwartetes Ereignis mit direktem Bezug zum daraus resultierenden erwarteten Ausfall, jedoch nur kollektive Ausfallschätzung möglich → Impairment in Höhe der gesamten über die Laufzeit erwarteten Ausfälle für das Portfolio;
- 3 = Erwartetes Ereignis mit direktem Bezug zum daraus resultierenden erwarteten Ausfall sowie individuelle Ausfallschätzung möglich → Impairment in Höhe der gesamten über die Laufzeit erwarteten Ausfälle für das Instrument.

7 Dazu hatten die Boards im Juni vorläufig beschlossen, dass

- (a) der Impairmentbetrag in Bucket 1 den auf Basis ursprünglicher Erwartungen ermittelten 12-Monats-Betrag PLUS den gesamten Betrag, der sich aus Erwartungsänderungen ergibt, umfassen soll – wohingegen Impairments für Buckets 2/3 jeweils die gesamten erwarteten Verluste abdecken müssen;
- (b) die Trennlinie zwischen Bucket 1 und 2/3 so zu gestalten ist, dass der o.g. Charakter des Impairments in Bucket 1 eindeutig sichergestellt ist.

8 Im Juli wurden dann neue Lösungsvorschläge zu (a) und (b) vorgestellt und erörtert. Dabei kamen beide Boards zu folgenden (abweichenden) Beschlüssen:

- (a) GEÄNDERT – da der im Juni getroffene Beschluss sich als nicht praktikabel erwies: Der sofort zu erfassende Impairmentbetrag in Bucket 1 soll einen Anteil der gesamten erwarteten Verluste über die (Rest-)Laufzeit darstellen. Es wurde eine Tendenz, aber noch keine endgültige Entscheidung, für einen festen anteiligen Zeitraum (z.B. Betrag für 12 oder 24 Monate) festgelegt. Dieser Betrag sollte dann der für diesen Zeitraum spezifischen Erwartung entsprechen (z.B. 12-Monats-Schätzung → „*annual*“) und nicht einem zeitproportionalen Anteil an der Gesamtausfallerwartung (z.B. 10% der 10-Jahres-Schätzung → „*annualised*“).
- (b) NEU – da hierzu im Juni noch keine hinreichend konkrete Festlegung erfolgte: Die Trennlinie soll anhand des Kriteriums „Kreditrisiko“ und nicht anhand von „Ereignissen“ festgelegt werden – beide Varianten hat der Board in der Sitzung erwogen und sich letztlich für das „*credit risk model*“ entschieden. Konkret heißt dies, dass die Einordnung anhand der Kreditqualität, und zwar in Einklang mit der intern festgelegten Kreditqualitätsabstufung erfolgt. Ereignisse sollen in dem „*credit risk model*“ aber mittelbar eingeschlossen werden. Dies muss dann unter einem anderen Begriff erfolgen, damit deutlich wird, dass es sich unverändert um erwartete, nicht um eingetretene Verluste handelt. Zudem haben sich beide Boards dafür ausgesprochen, die Abstufung des Kriteriums „Kreditrisiko“ anhand des relativen Kreditrisikos (also der



Veränderung) und nicht anhand des absoluten Kreditrisikos vorzunehmen. Hierzu blieben aber zahlreiche Anwendungsfragen offen.

Der 3-Bucket-Approach wird in Kurzform in einem IASB-AP vom 20. Juli 2011 dargestellt (siehe **Anhang zu dieser Unterlage 158_06b**).

- 9 Erste Würdigung: In Bezug auf das zugrundeliegende Kriterium („*credit risk*“) unterscheidet sich der 3-Bucket-Approach vom „*good/bad book*“-Approach im Zusatzdokument vom Januar 2011. In Bezug auf die von der Unterscheidung der Buckets abhängige Höhe und Zeitpunkt der Impairmenterfassung jedoch weisen Bucket 1 und das *good book* (=jeweils nur kurzfristige oder zeitanteilige erwartete Verluste zu erfassen, die exakt bzw. mindestens 12 Monate abdecken) sowie Bucket 3 und das *bad book* (=jeweils gesamte erwartete Verluste sofort zu erfassen) Ähnlichkeiten auf.

Nächste Schritte

- 10 Zunächst schien offensichtlich, dass beide Boards unterschiedliche Vorstellungen über die endgültigen Regelungen zur Wertminderung haben. Mit dem 3-Bucket-Approach erörtern beide Boards nun doch wieder einen gemeinsamen Ansatz. Daraus ist aber noch nicht absehbar, ob dieser Ansatz insoweit hinreichend neu ist, als die bisherigen Differenzen beider Boards (FASB: möglichst keine zeitliche Verteilung; IASB: überwiegend zeitliche Verteilung, möglichst kein Floor) damit überwunden werden.
- 11 Trotz der getroffenen (vorläufigen) Beschlüsse sind zahlreiche Fragen über die Anwendung offen. Der IASB-Staff wird im Rahmen der laufenden Outreach-Aktivitäten diese neuen Beschlüsse diskutieren bzw. prüfen. Die Redeliberations werden in der nächsten Sitzung fortgeführt. Zur bevorstehenden Veröffentlichung gibt es keine neuen Hinweise. Daher ist gemäß Projektplan weiterhin offen, ob ein Re-Exposure oder „nur“ ein Review-Draft, und ob dieser im Q3 oder Q4-2011 veröffentlicht wird.